

Zusammenfassende Erklärung sowie Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchgeführt werden sollen

1 Rechtliche Grundlage

Die Begründung der Gesamtfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) muss gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- b) der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG, die Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner enthält die Begründung gem. Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

2 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan

Umwelterwägungen werden bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Abwägung umfassend einbezogen. Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP wurde darüber hinaus eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In dem Umweltbericht gem. Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, der gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayLplG unter Einbeziehung der für die in der Richtlinie genannten Belange zuständigen Staatsministerien erstellt worden ist, wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie mögliche Alternativen entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

3 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse der Anhörungsverfahren, der Ergebnisse der Anhörung des Landesplanungsbeirats sowie der geprüften Alternativen

3.1 Umweltbericht

Der Umweltbericht enthielt eine Darstellung über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, die mit der Umsetzung des LEP zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen sind anhand der zu erwartenden Auswirkungen auf die

Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt worden.

Der Umweltbericht kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund des konzeptionellen Charakters des LEP und der überwiegend abstrakt gefassten Festlegungen die konkreten Umweltauswirkungen nur schwer ableiten lassen. Die konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Umweltgüter entstehen jeweils bei konkreten Planungen und Projekten, die auf den Festlegungen des LEP aufsetzen, und erst zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der entsprechenden Verfahren ermittelt und bewertet werden können. Soweit Umweltauswirkungen absehbar waren, kam der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung der Festlegungen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und überwiegend mit positiven Auswirkungen auf die Umweltgüter zu rechnen ist.

Da sich die Gesamtfortschreibung des LEP nicht erheblich negativ auf die Umweltgüter auswirkt, wurde die Gesamtfortschreibung weiter verfolgt.

3.2 Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG

3.2.1 Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 22. Mai 2012

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des LEP wurde gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG ein Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf (LEP-E) vom 22. Mai 2012 durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 16 Abs. 2 BayLplG wurde die Öffentlichkeit durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme einbezogen.

Es wurden insgesamt 2 287 Stellungnahmen fristgerecht abgegeben. Darunter sind 1 185 Äußerungen von Kommunen, anderen öffentlichen Stellungnehmern und Verbänden sowie 1 102 von Bürgern, die sich überwiegend zum Bau der dritten Start und Landebahn am Verkehrsflughafen München äußerten.

Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Insbesondere folgende Umweltbelange wurden dabei thematisiert:

- a) schutzgüterübergreifend: Vorrang der Ökologie unter bestimmten Voraussetzungen (Kollisionsnorm),
- b) Schutz des Klimas und Schutz der Luft: Beitrag erneuerbarer Energien zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen,

- c) Schutz des Bodens und Flächeninanspruchnahme: Vermeidung von Zersiedelung, Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung, Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten (Lage in der Gemeinde),
- d) Gewässerschutz: Nutzung des Grundwassers,
- e) Landschaftsschutz: Freihalten schützenswerter Landschaftsbestandteile,
- f) FFH-Verträglichkeit: Festlegung zum Verkehrsflughafen München – hier insbesondere die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn,
- g) Schutz der Kulturgüter: Festlegungen zur Kultur, insbesondere zum Denkmalschutz.

Zu a): Bezüglich des Vorrangs der Ökologie unter bestimmten Voraussetzungen (Kollisionsnorm) wurde die Abschwächung der Festlegung von einem Ziel zu einem Grundsatz oder deren Abschaffung gefordert. Dies wäre mit für die Schutzgüter ungünstigeren Auswirkungen verbunden. Der Forderung wurde nicht nachgekommen.

Zu b): Einige Stellungnahmen beziehen sich auf den Schutz des Klimas und der Luft. Dabei zielen sie insbesondere auf die Festlegungen zum Klimawandel und zur Energieversorgung ab. Erforderliche Änderungen der Festlegungen zum Klimawandel waren auf der Grundlage der in den eingegangenen Stellungnahmen thematisierten Umweltbelange nicht zwingend erforderlich. Gleichwohl wurden fünf neue Festlegungen zur Energieversorgung eingefügt, die insgesamt weit überwiegend günstige bis sehr günstige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

Zu c): Der Forderung nach einer Verschärfung der Festlegung zur Vermeidung von Zersiedelung (Anbindungsziel) in Form der Streichung des Ausnahmekatalogs wurde nicht nachgekommen. Der Ausnahmekatalog wurde vielmehr für sinnvolle Tatbestände maßvoll erweitert. Zwar ist dies mit etwas ungünstigeren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden, mit dieser Änderung geht aber auch eine Verbesserung für andere Schutzgüter einher: besonders emittierende Betriebe müssen nun nicht mehr zwingend an geeignete Siedlungseinheiten angebunden werden. Die tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind vor dem Hintergrund der mit der Erweiterung des Ausnahmekatalogs einhergehenden günstigeren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit vertretbar. Der Forderung nach genereller Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auch in städtebaulichen Randlagen wurde nicht nachgekommen. Dies wäre mit tendenziell ungünstigeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Boden verbunden gewesen.

Zu d): Der Forderung, aus Gründen des Grundwasserschutzes klarzustellen, dass Tiefengrundwasser zu schonen ist und nur für solche Zwecke zu nutzen ist, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind, wurde nachgekommen. Dies ist mit günstigen

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser verbunden.

Zu e): Der Forderung, im Hinblick auf den Klimawandel und den notwendigen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger den Schutz der Landschaft (Freihaltung besonders landschaftsprägender Geländerrücken) zurückzunehmen, wurde nicht nachgekommen. Der Regionalplanung obliegt es, im Rahmen regionalplanerischer Steuerungskonzepte geeignete Standorte für Windkraftanlagen zu identifizieren und dabei den Belangen des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Eine Freigabe sämtlicher Landschaftsbereiche wäre im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft nicht vertretbar und würde andernfalls zu einem Missverhältnis zwischen dem Landschaftsschutz einerseits und dem Erfordernis des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern andererseits führen.

Zu f): Zahlreiche Stellungnehmer haben aus Gründen des Umweltschutzes den Verzicht der Festlegung zur Errichtung der dritten Start- und Landebahn für den Verkehrsflughafen München gefordert. Für die Errichtung einer dritten Start- und Landebahn für den Verkehrsflughafen München wurde im Rahmen des von der Regierung von Oberbayern bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens eine umfangreiche Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten durchgeführt. Im Ergebnis kann eine Beeinträchtigung zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. Da das Ergebnis der landesplanerischen Zielfestlegung nicht vom Ergebnis des daraus bereits entwickelten konkreten Vorhabens abweichen kann, können die Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens für die Überprüfung des LEP herangezogen werden. Ein Verzicht der Festlegung ist vor diesem Hintergrund aus Umwelterwägungen nicht erforderlich.

Zu g): Der Forderung, zum Schutz der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter weitere Festlegungen zur Kultur zu treffen, wurde nachgekommen. Dies ist mit günstigen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter verbunden.

Auf der Grundlage der in den Stellungnahmen angesprochenen Umweltbelange waren keine darüber hinausgehenden Änderungen der Festlegungen im LEP-E angezeigt.

Der geänderte LEP-E (einschließlich des Umweltberichts) wurde vom Ministerrat am 28. November 2012 beschlossen.

3.2.2 Ergänzendes Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 28. November 2012

Die vom Ministerrat am 28. November 2012 beschlossenen Änderungen des LEP-E erforderten die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG. Dabei war der auf der Grundlage der vorgenommenen Änderungen des LEP-E angepasste Umweltbericht wiederum Bestandteil des Entwurfs der Begrün-

dung. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erneut einbezogen.

Im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs des LEP sind insgesamt 507 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen.

Gegenüber der Anhörung zum Entwurf vom 22. Mai 2012 wurden keine zusätzlichen Argumente vorgebracht, die eine nochmalige Überarbeitung der Festlegungen erforderten. Weder bezüglich der Umweltbelange noch des Umweltberichts wurden zusätzliche, noch nicht bereits geprüfte Argumente vorgebracht.

Eine nochmalige Überarbeitung der Festlegungen des LEP-Entwurfs war deshalb nicht geboten. Anpassungen des Begründungstextes sowie redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

Der LEP-Entwurf wurde vom Ministerrat am 5. Februar 2013 beschlossen und dem Bayerischen Landtag zur Zustimmung gem. Art. 20 Abs. 2 BayLplG zugeleitet.

3.2.3 Ergänzendes Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 20. Juni 2013

Der Bayerische Landtag hat am 20. Juni 2013 dem LEP-Entwurf der Staatsregierung mit Maßgaben zugestimmt. Zu diesen Maßgaben, die Änderungen des LEP-Entwurfs beinhalten, war gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG ein erneutes Anhörungsverfahren durchzuführen. Dabei war der auf der Grundlage der vorgenommenen Änderungen des LEP-E angepasste Umweltbericht wiederum Bestandteil des Entwurfs der Begründung. Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Fortschreibungsentwurfs bei der obersten Landesplanungsbehörde und Einstellen des Entwurfs in das Internet mit der Möglichkeit zur Stellungnahme erneut einbezogen.

Im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des Fortschreibungsentwurfs des LEP sind insgesamt rd. 550 Stellungnahmen fristgerecht eingegangen.

Gegenüber den Anhörungen zum Entwurf vom 22. Mai 2012 und vom 28. November 2012 wurden keine zusätzlichen Argumente vorgebracht, die eine nochmalige Überarbeitung der Festlegungen erforderten. Weder bezüglich der Umweltbelange noch des Umweltberichts wurden zusätzliche, noch nicht bereits geprüfte Argumente vorgebracht.

Eine nochmalige Überarbeitung der Festlegungen des LEP-Entwurfs war deshalb nicht geboten. Redaktionelle Änderungen des Begründungstextes wurden vorgenommen.

3.2.4 Anhörung des Landesplanungsbeirats

Der Landesplanungsbeirat ist gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayLpG bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu hören.

Der Landesplanungsbeirat wurde kontinuierlich über den jeweils aktuellen Entwurf informiert und intensiv in das Fortschreibungsverfahren einbezogen. In seinen Sitzungen am 4. Oktober 2010, 21. September 2011 und 20. Juli 2012 befasste sich der Landesplanungsbeirat primär mit dem LEP.

Darüber hinaus hatten die Mitglieder des Landesplanungsbeirats die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in den unter 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen Anhörungsverfahren. Die Stellungnahmen der Mitglieder wurden im Rahmen der beiden Anhörungsverfahren schriftlich eingeholt, bewertet und abgewogen. Über die unter 3.2 dargestellten Ergebnisse der Anhörungsverfahren hinaus wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen.

3.2.5 Alternativenprüfung

Der Ministerrat hat am 2. Dezember 2009 eine umfassende Reform der Landes- und Regionalplanung in Bayern beschlossen. Als Prüfmaßstab hat der Ministerrat „Entbürokratisierung, Deregulierung und – soweit möglich – Kommunalisierung“ vorgegeben. Die Reform beinhaltet auch die Gesamtfortschreibung des LEP.

Die Gesamtfortschreibung des LEP ist zudem aufgrund der aktuellen räumlichen Herausforderungen „demographischer Wandel“, „Klimawandel, einschließlich des Umbaus der Energieversorgung“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ auch fachlich geboten.

Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass als Alternative die Beibehaltung des geltenden LEP aus o.g. Gründen sinnvollerweise nicht besteht. Auch für einzelne Festlegungen und Konzepte (z.B. Zentrale-Orte-System, Gebietskategorien, Vorhalteprinzip) bestehen keine sinnvollen Alternativen, die aus Umweltgesichtspunkten günstiger wären.

4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Begründung des LEP enthält neben der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLplG gem. Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des LEP gem. Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

Zur Beobachtung der Umsetzung der Raumordnungspläne steht in Bayern ein umfassendes Monitoringsystem zur Verfügung. Dieses schließt auch die Erfassung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt durch die Verwirklichung der Raumordnungspläne mit ein. Zu diesem Monitoringsystem gehört das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), das sich aus drei Teilbereichen zusammensetzt (Geoinformationssystem, Indikatorenkatalog, Geodatendienste), der Raumordnungsbericht, in dem die Staatsregierung dem Landtag über den Vollzug des LEP berichtet (vgl. Art. 32 BayLplG), und die laufende Raumbewertung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie („Daten zur Raumbewertung“). Ferner veröffentlicht das

Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit alle vier Jahre den „Umweltbericht Bayern“, in dem grundlegende Daten, Fakten und Hintergrundinformationen zu den ökologischen Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung bereitgestellt werden.

Unabhängig hiervon können im Zuge der auf der Ebene der Regionalplanung durchgeführten Umweltprüfungen zu Festlegungen der Regionalplanung, die die Festlegungen des LEP räumlich und inhaltlich konkretisieren, weitere Aussagen zu den Umweltauswirkungen des LEP abgeleitet werden.

Auch die Raumordnungsverfahren, in denen die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung beurteilt werden wird, sind Bausteine eines umfassenden Monitoringprogramms in Bayern. Das Raumordnungsverfahren schließt die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung mit ein, erfasst zu erwartende Umweltauswirkungen und zeigt ggf. Maßnahmen auf, wie diese vermieden bzw. minimiert werden können.

Weitere Monitoringprogramme der Bayerischen Staatsregierung (z.B. Monitoring zum „Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum“) oder etwa die Monitoringprogramme im Zusammenhang mit dem Europäischen Netz NATURA 2000, der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie oder der EG-Wasserrahmenrichtlinie können als fachliche Programme zur Überwachung der Umweltauswirkungen des LEP beitragen.

Darüber hinausgehende konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potenzieller erheblicher Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.